



**SATZUNG
DER STADT ERWITTE**

ÜBER DIE EINBEZIEHUNG EINER AUSSENBEREICHESFLÄCHE IM BEREICH DER ALTEN KLÄRANLAGE IN BAD WESTERNKOTTEN IN DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL

VOM.....

AUFGRUND DES § 34 ABS.4 NR. 3 BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl. I., S. 2141) UND § 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666), HAT DER RAT DER STADT ERWITTE IN SEINER SITZUNG AM FOLGENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

§ 1

DURCH DIE SATZUNG WIRD EINE AUSSENBEREICHESFLÄCHE IM BEREICH DER ALTEN KLÄRANLAGE IN BAD WESTERNKOTTEN IN DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL EINBEZOGEN.

DER GENAUE SATZUNGSBEREICH IST AUS DEM LAGEPLAN ZU ERSEHEN.

§ 2

DIESE SATZUNG TRITT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

ERWITTE,

DER BÜRGERMEISTER

FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und § 16 (4) BauNVO

■■■■■■■ SATZUNGSBEREICH gem. § 34 Abs. 4, Nr.3 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

▭ ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN § 23 (1) BauNVO
 ▭ ZWECKBESTIMMUNG: LAGERHAUS

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE § 16 (4) BauNVO

REGELUNGEN FÜR LANDSCHAFT UND NATUR

○ ○ ○ ○ ○ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 (1), Nr.25a BauGB
 ■■■■■ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE § 9 (1), Nr.15 BauGB

ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN

■■■■■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLANS "NORD" § 9 (7) BauGB

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 34 ABS. 4 BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. August 1997 (BGBl. I., S. 2141)

§ 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14. JULI 1994 (GV NW 1994. S. 666)

Entwurf und Anfertigung Kreis Soest, Abt. Kreisentwicklung



Diese Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauG ist mit Az.: 35-2.2-3.4-50-10/99 am 22. 10. 1999 genehmigt worden.

Die Bezirksregierung
Im Auftrag
Jausmann - Meirke



STADT ERWITTE
ORTSTEIL BAD WESTERNKOTTEN
SATZUNG gem. § 34 Abs. 4 BauGB

